

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Martin Reichardt, Jürgen Pohl, René Springer,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/5811 –**

Gesetzlicher Mindestlohn – Zulagen und Sonderzahlungen nicht anrechnen

A. Problem

Die antragstellende Fraktion der AfD macht geltend, dass der gesetzliche Mindestlohn nach der Intention des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) in Arbeitsverhältnissen einen angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmer gewährleisten sollte; er markiere die unterste Haltelinie.

Im MiLoG habe der Gesetzgeber seinerzeit keine Klarstellung zur Definition des Mindestlohnes und zur Anrechenbarkeit von Zulagen, Zuschlägen und Sonderzahlungen auf den Mindestlohn vorgenommen. Damit sei diese wichtige Frage der Rechtsprechung überlassen worden.

Das Bundesarbeitsgericht stelle darauf ab, ob der Arbeitgeber mit der Zahlung die vertraglich geschuldete Leistung des Arbeitnehmers vergüte. Der Mindestlohnanspruch werde danach durch jede Entgeltzahlung des Arbeitgebers erfüllt, wenn sie im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis als Gegenleistung für die Leistung des Arbeitnehmers erbracht werde. Dabei reiche es aus, wenn diese Zahlungen zumindest teilweise eine Gegenleistung für die erbrachte Gegenleistung darstellten. Die konkrete Bezeichnung der Entgeltbestandteile wie beispielsweise „Zulage“ sei nicht maßgeblich. Nur solche Zahlungen sollten nicht auf den Mindestlohnanspruch angerechnet werden können, die ausschließlich anderen Zwecken als der Abgeltung der Arbeitsleistung dienten oder auf einer besonderen gesetzlichen Zweckbestimmung beruhten. Teilweise werde in der Diskussion zur Mindestlohnrechenbarkeit auch auf die „Normalleistung“ des Arbeitnehmers abgestellt: Alles, was der Arbeitgeber als unmittelbare Gegenleistung für die erbrachte normale Arbeitsleistung leiste – wie die Grundvergütung –, gelte demnach als funktional gleichwertige Entgeltleistung und sei auf den Mindestlohnanspruch anrechenbar.

Mit der Erhöhung des Mindestlohnes auf 12 Euro je Stunde ab Oktober 2022 sei die Frage der Anrechenbarkeit von zusätzlichen Zahlungen auf den Mindestlohn

wieder aktuell geworden. In vielen Arbeitsverhältnissen werde die erhöhte Mindestlohngrenze von 12 Euro nur bei einer rechnerischen Einbeziehung von Zulagen bzw. Zuschlägen erreicht. Die „Anrechenbarkeit“ von Zulagen, Zuschlägen und Sonderzahlungen auf den Mindestlohn führe einerseits dazu, dass trotz der Mindestlohnerhöhung zum 1. Oktober 2022 effektiv keine höhere Gesamtvergütung zur Auszahlung komme und andererseits der Leistungsgedanke konterkariert werde, weil in vielen Fällen Leistungszuschläge, Überstunden-, Schmutz-, Gefahr- und Sonntagszulagen usw. nicht zu einer effektiven Mehrvergütung führten. Dagegen erfolge bereits jetzt für Nachtarbeitszuschläge keine Anrechnung auf den Mindestlohn mit der Folge, dass der Mindestlohn jeweils um die Nachtzuschläge entsprechend aufgestockt werde.

Aus der Sicht der Arbeitnehmer seien die vereinbarten Zulagen, Zuschläge und Sonderzahlungen durch zusätzliche bzw. die unter erschwerten Bedingungen erbrachten Leistungen „verdient“. Sie seien zusätzlich zum Grundentgelt bzw. zum aktuellen Mindestlohn zu zahlen. Mit einer entsprechenden Gesetzesänderung werde neben Leistungsgerechtigkeit und Fairness auch Rechtssicherheit hergestellt.

Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, kurzfristig einen Gesetzentwurf zur Änderung des MiLoG vorzulegen, mit dem

1. der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn als regelmäßig gezahltes Grundentgelt für eine Zeitstunde definiert wird;
2. geregelt bzw. klargestellt wird, dass die über das Grundentgelt hinausgehenden Entgeltbestandteile wie Zulagen, Zuschläge, Sonderzahlungen und Prämien zusätzlich zum gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen sind.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 20/5811 abzulehnen.

Berlin, den 8. November 2023

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel

Vorsitzende und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Bernd Rützel

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/5811** in seiner 88. Sitzung am 2. März 2023 beraten und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss und den Wirtschaftsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung soll mit dem Antrag aufgefordert werden, kurzfristig einen Gesetzentwurf zur Änderung des MiLoG vorzulegen, mit dem

1. der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn als regelmäßig gezahltes Grundentgelt für eine Zeitstunde definiert wird;
2. geregelt bzw. klargestellt wird, dass die über das Grundentgelt hinausgehenden Entgeltbestandteile wie Zulagen, Zuschläge, Sonderzahlungen und Prämien zusätzlich zum gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen sind.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/5811 in seiner 72. Sitzung am 8. November 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/5811 in seiner 64. Sitzung am 8. November 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/5811 in seiner 59. Sitzung am 8. November 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 20/5811 in seiner 61. Sitzung am 8. November 2023 abschließend beraten und hat dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Die **Fraktion der SPD** betonte, wie dringend notwendig die Einführung des Mindestlohns vor acht Jahren vor dem Hintergrund der stark gesunkenen Tarifbindung gewesen sei. Auch die EU-Richtlinie zum Mindestlohn habe vorgegeben, dass man Verbesserungen bei der Tarifbindung erreichen müsse. Bei Tarifverhandlungen habe sich der Mindestlohn deutlich zugunsten der Beschäftigten ausgewirkt. Die Rechtsprechung sei eindeutig; sie zeige auf, dass Zuschläge und Zulagen, die direkte Gegenleistungen für die geleistete Arbeit darstellten, anrechnungsfähig seien. Man könne sich nur wünschen, dass man einen Zustand erreiche, in dem ein Mindestlohn nicht mehr erforderlich sei, weil es gute Tarifverträge gebe.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts klar differenziere und sachgerecht sei, weshalb Rechtssicherheit bestehe, was auf den Mindestlohn angerechnet werden könne

und was nicht. Man habe im Gesetzgebungsprozess zum MiLoG absichtlich von einer Festlegung, was als ‚Normallohn‘ gelten solle, abgesehen. Die Frage, die der Antrag der Fraktion der AfD aufwerfe, sei bereits im Gesetzgebungsprozess prominent diskutiert worden. Man habe sich darauf verständigt, die Beantwortung der Rechtspraxis zu überlassen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kohärent und nachvollziehbar sei. Allerdings müsse man über die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns nachdenken: Aus der Beschlussfassung der Mindestlohnkommission aus dem Juni ergäben sich im Grunde für zweieinhalb Jahre für sechs Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer massive Reallohnverluste. Von diesem Kern, der politisches Handeln verlange, lenke die Fraktion der AfD mit ihrem Antrag ab.

Die **Fraktion der FDP** verwies auf § 1 MiLoG, wonach Arbeitnehmer Anspruch auf ein Arbeitsentgelt in Höhe des Mindestlohns hätten. Der Antrag der Fraktion der AfD fordere dagegen einen Anspruch auf ein Grundentgelt in Höhe des Mindestlohns und eine Klarstellung, dass sich das Arbeitsentgelt aus dem Grundentgelt und anderen Entgeltbestandteilen zusammensetze. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zu dem Thema sei klar. Insbesondere habe das Bundesarbeitsgericht 2017 festgestellt, dass nur gesetzlich vorgeschriebene Vergütungsbestandteile, wie etwa der Nachtzuschlag, nicht anrechnungsfähig seien. Bei der Bewertung des Antrages sei bereits zweifelhaft, ob die Fraktion der AfD den Mindestlohn erhöhen wolle. Wenn die Fraktion der AfD ohne Erhöhung des Mindestlohns Mindestlohnbezieher zu höheren Einkommen verhelfen wolle, stehe der Weg offen, Zulagen aller Art gesetzlich vorzuschreiben; dies sehe der Antrag aber – aus gutem Grund – nicht vor, weil dies dem Prinzip der Tarifautonomie widerspräche.

Die **Fraktion der AfD** erläuterte, man wolle mit dem Antrag erreichen, dass der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn als regelmäßig gezahltes Grundentgelt pro Zeitstunde definiert werde, um das Durcheinander von An- und Nichtanrechnung von Zuschlägen zu beseitigen. Insbesondere im Niedriglohnbereich sei das Thema bedeutsam. Dass etwa eine Schmutzzulage auf den Mindestlohn angerechnet werde und bei den Betroffenen faktisch weg falle, während sie bei Beschäftigten, die über dem Mindestlohn verdienten, zusätzlich gezahlt werde, führe dazu, dass keine fairen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt herrschten. Auch bei der Frage der (Nicht-)Anrechenbarkeit von Sonn- und Feiertagszuschlägen einerseits und Nachtzulagen andererseits gebe es Wertungswidersprüche. Aktuell seien die Fragen der Rechtsprechung überlassen. Arbeitnehmern im Niedriglohnbereich müssten verdiente Zuschläge auch gezahlt werden.

Die **Fraktion DIE LINKE** schloss sich den Ausführungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an. Die Fraktion der AfD disqualifiziere sich für solche Anträge, wenn sie bereits der Erhöhung des Mindestlohns nicht zustimme und sich auch ansonsten keine Gedanken mache, wie es mit dem Mindestlohn weitergehe. Man müsse aber darüber diskutieren, wie der Mindestlohn davor bewahrt werden könne, erneut zum Armutslohn zu werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales habe bereits am 5. März 2021 unter dem Titel „Fairer Mindestlohn – Starke Sozialpartnerschaft“ Eckpunkte festgelegt und es wäre hilfreich, diese Punkte entsprechend gesetzlich zu regeln.

Berlin, den 8. November 2023

Bernd Rützel
Berichterstatter

